

RS Vwgh 1989/12/12 88/08/0285

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs6 lit a;
AVG 1977 §7;
ASVG §50;

Rechtssatz

Die bloße Anmeldung eines Sachbezuges und seiner Höhe bei der GKK durch den Leistungsgeber bewirkt keine Bindung der belannten Behörde (Arbeitsamt) hinsichtlich der Höhe dieses Sachbezuges. Vielmehr hätte die belannte Behörde gem § 50 ASVG die Bewertung von Sachbezügen - allenfalls unter Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme des Leistungsgebers - selbst vornehmen müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080285.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at